

§ 7 NÖ LLZ Mündliche Übungen

NÖ LLZ - NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (wie Referate, Redeübungen und dergleichen).
- (2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.
- (3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.
- (4) Die mündliche Übung einer Schülerin bzw. eines Schülers soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at